



Verbindliche Erklärung zur Namensgebung (§§ 1616 ff. BGB)

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind (einen) Vornamen und ggf. auch einen Familiennamen zu erteilen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Vornamen:

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten Sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
2. Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die Ihrem Wesen nach Vornamen sind. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind (z.B. anstößige oder sinnlose Bezeichnungen) oder die dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.
3. Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärungen zur Namensbestimmung eindeutig sind und z.B. keinerlei Streichungen oder Berichtigungen aufweisen.
4. Können die Vornamen bei der Geburtsanzeige noch nicht angegeben werden, so müssen sie innerhalb eines Monats angezeigt werden.

Familiennamen:

1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht Ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so entscheiden sie innerhalb eines Monats nach der Geburt gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Die Entscheidung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Amtsgericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile.
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. Voraussetzung dafür ist die bereits vorliegende Vaterschaftsanerkennung und die gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt.
4. Falls ein/beide Elternteil(e) Ausländer ist/sind, kann eine abweichende Namensführung maßgebend sein. Informieren Sie sich diesbezüglich direkt beim Standesamt.

Wir/Ich habe(n) obenstehende Hinweise zur Kenntnis genommen und gebe(n) zur Namensgebung folgende rechtsverbindliche und unabänderliche Erklärung ab:

Unser/Mein Kind ist am _____ in Leipzig geboren.

Wir/Ich gebe(n) unserem/meinem Kind folgende(n) Vornamen:

und bestimme(n) folgenden Familiennamen:

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters